

jene Beteiligungen ermöglichen, die nicht unmittelbare Tochtergesellschaften der HO sind.

8.9 Wie das Kontrollamt bei der Einsichtnahme in den Geschäftsbericht 2000 der HO feststellen konnte, wurde das Beteiligungsausmaß an der VIENNACALL Call Center Infrastruktur und Services GmbH unter den „At equity“-konsolidierten Unternehmen einmal mit 20% und ein weiteres Mal mit 25% angegeben.

8.10 In den Quartalsberichten der WIENER STADTWERKE wurden ausführliche Angaben zu Leistungsdaten, Soll-Ist-Vergleiche, Vorschaurechnungen und Personaldaten nur für die HO und ihre operativen Töchter aufgenommen. Aus Informations- und Entscheidungsgründen (z.B. Fortbestand des Unternehmens, Zuschussverpflichtungen, Investitionen) empfahl das Kontrollamt, auch für die Beteiligungen an den unmittelbaren operativen Töchtern sowohl eine entsprechende Planung als auch Berichterstattung im Rahmen des Quartalsberichtes der WIENER STADTWERKE vorzusehen.

Jene (Beteiligungs-)Gesellschaften, die den Wirtschaftsplan auf Grund der Konzernrichtlinie 7/99 erstellten, taten dies nur für ein Jahr. Der Wirtschaftsplan enthielt keine Vorschau auf die nächsten drei bzw. gegebenenfalls fünf Jahre. Um den Entscheidungsgremien entsprechende Informationen über zu erwartende künftige Geschäftsaussichten und -auswirkungen zur Verfügung zu stellen, regte das Kontrollamt an, eine mittelfristige Planung in Teilbereichen des Wirtschaftsplanes einzuführen.

In den Quartalsberichten, die der Vorstand der HO dem Aufsichtsrat vorlegt, sowie in den Quartalsberichten der Tochtergesellschaften finden sich auch Informationen betreffend die übrigen Beteiligungen.

Im Konzerncontrolling ist vorgesehen, entsprechende Plan- als auch Ergebnis(kenn)-zahlen einzubauen. Der Aufbau einer Datenbank für ein entsprechendes Managementinformationssystem ist z.T. im Gange, z.T. bereits umgesetzt.

WIENER STADTWERKE Holding AG, Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Zuweisungsgesetzes

Das Kontrollamt hat im Bereich der WIENER STADTWERKE Holding AG („HO“) die Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/99, einer Prüfung unterzogen:

1. Nach dem Wiener Zuweisungsgesetz wurden Bedienstete der Gemeinde Wien, die im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der WIENSTROM GmbH („WS“), der WIENGAS GmbH („WG“), der WIENER LINIEN GmbH & Co KG („WL“), der BESTATTUNG WIEN („BE“) und der HO jeweils bei den Wiener Stadtwerken in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beschäftigt waren, den genannten Gesellschaften zur Dienstleistung zugewiesen. Zur Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Bediensteten wurde gem. Wiener Zuweisungsgesetz in der Magistratsdirektion der Stadt Wien eine Personalstelle Wiener Stadtwerke als Dienststelle des Magistrats eingerichtet. Zu den Aufgaben dieser Dienststelle gehört auch die Vollziehung der Pensionsangelegenheiten der im Zeitpunkt der jeweiligen Betriebsaufnahme im Ruhestand befindlichen Beamten der Wiener Stadtwerke, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie der Pensionsangelegenheiten der im

Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes zugewiesenen Beamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen.

Der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke ist lt. § 3 (3) Wiener Zuweisungsgesetz der gesamte anfallende Aufwand, wie insbesondere der Aktivitätsaufwand für die zugewiesenen Bediensteten, der Aufwand für die Pensionsparteien und der Personalverrechnungsaufwand von den Gesellschaften zu ersetzen. Der Magistrat hat im Streitfall die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes mit Bescheid vorzuschreiben.

Zum Leiter der Dienststelle wurde dem Gesetz entsprechend das zur Besorgung von Personalangelegenheiten berufene Vorstandsmitglied der HO bestellt.

2. Bei der Einschau in die Umsetzung des genannten Gesetzes war vorerst das Bestehen der bereits erwähnten Dienststelle des Magistrats festzustellen. Die Gebarung des Aktivitäts-, Pensions- und Verrechnungsaufwandes erfolgte jedoch nicht zentral durch diese Dienststelle, sondern wurde, wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, von der HO und ihren Töchtern durchgeführt. Durch diese gewählte Vorgangsweise entsteht in der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke kein zu ersetzender Personalverrechnungsaufwand und von den Gesellschaften werden weiterhin ergebnismindernde Pensionsrückstellungen gebildet. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Anerkennung der Rückstellungsbildung als Betriebsausgabe wurde angeregt, umgehend mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Finanzen eine Klärung herbeizuführen.

3. Als Dienststelle der Stadt Wien hatte auch die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke gem. Erlass MD-2291-1/2000 bis 31. Jänner 2001 einen Rechnungsabschluss für das Jahr 2000 zu erstellen und an die Magistratsabteilung 5 weiterzuleiten, was am 1. Februar 2001 auch geschah. Im Jahr 2000 betrug demnach der zu ersetzende Aufwand für die zugewiesenen Aktiven 7.773,14 Mio.S (*entspricht 564,90 Mio.EUR*) und für die Pensionisten 3.594,99 Mio.S (*entspricht 261,26 Mio.EUR*).

3.1 Lt. Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke setzte sich der Aktivitätsaufwand für 14.210 zugewiesene Mitarbeiter (Personalstand zum 31. Dezember 2000 ohne KarenzurlauberInnen und Präsenzdiener) wie folgt zusammen:

Aufwandsart	Aktivitätsaufwand		
	Mio.S	(Mio.EUR)	in %
Bezüge Schema II	1.440,03	(104,65)	18,53
Bezüge Schema I	1.707,27	(124,07)	21,97
Bezüge Schema IV	200,20	(14,55)	2,58
Bezüge Schema III	1.096,44	(79,68)	14,11
Bezüge Saisonarbeiter	1,34	(0,10)	0,01
Sachbezüge	1,08	(0,08)	0,01
Reisegebühren	80,56	(5,85)	1,03
sonstige Aufwandsentschädigungen	94,01	(6,83)	1,20
Entschädigung für Nebentätigkeiten	2,29	(0,17)	0,02
Mehrleistungsvergütungen	1.887,47	(137,17)	24,29
Dienstjubiläen	51,39	(3,73)	0,66
Belohnungen, Anerkennungsgaben	15,66	(1,14)	0,20
sonstige Nebengebühren	105,89	(7,70)	1,37
Dienstgeberbeiträge	1.081,35	(78,58)	13,92
Freiwillige Sozialleistungen	8,16	(0,59)	0,10
Summe	7.773,14	(564,90)	100,00

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Stellungnahme der WIENER STADTWERKE Holding AG:

Bereits im Vorfeld der Umstrukturierung wurden Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen geführt und auch erfolgreich abgeschlossen. Die steuerrechtliche Anerkennung der Rückstellungsbildung wurde hiebei außer Frage gestellt.

In der im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2000 unter der Haushaltsstelle 0115, Personalstelle Wiener Stadtwerke – Verrechnung für das aktive Personal, angegebenen Gesamtsumme von 7.773,14 Mio.S (*entspricht 564,90 Mio.EUR*) waren auch die Bezüge der Saisonarbeiter (Schneearbeiter) enthalten. Nach Abzug dieser Post betrug der Kostenersatz pro Mitarbeiter – allerdings ohne die hier nicht enthaltenen Dienstgeberpensionsbeiträge für die Bediensteten der Schemata I und II – S 546.924,47 (*entspricht 39.746,55 EUR*). Bemerkenswert erschien der hohe Anteil an Mehrdienstleistungsvergütungen von S 132.826,59 (*entspricht 9.652,88 EUR*) pro zugewiesenem Mitarbeiter für das Jahr 2000.

Die ebenfalls im Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke angegebenen Pensionslasten von 3.594,99 Mio.S (*entspricht 261,26 Mio.EUR*) bezogen sich auf 12.172 Pensionsparteien, was einem Durchschnittswert von S 295.349,37 (*entspricht 21.463,88 EUR*) entsprach.

Hinsichtlich des festgestellten hohen Anteiles an Mehrdienstleistungen darf vorausgeschickt werden, dass es in den Wiener Stadtwerken Bereiche gibt, in denen Mehrdienstleistungen zur Absicherung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung sowie im Zusammenhang mit stetigen Personalreduktionen unumgänglich notwendig sind.

Die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke ist sich jedoch durchaus der finanziellen Auswirkungen bewusst und daher stets bemüht, die Anzahl der Mehrdienstleistungen so weit wie möglich abzubauen.

3.2 Der Beilage zum Rechnungsabschluss 2000 der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke war eine Aufteilung der Aktiv- und Pensionsaufwendungen der zugewiesenen Mitarbeiter pro Gesellschaft zu entnehmen, die folgendes Bild zeigte:

Gesellschaft	Aktivitätsaufwand		Pensionsaufwand	
	Mio.S	(Mio.EUR)	Mio.S	(Mio.EUR)
WS	2.239,66	(162,76)	942,31	(68,48)
WG	670,66	(48,74)	418,96	(30,45)
WL	4.554,69	(331,00)	2.157,83	(156,82)
BE	203,50	(14,79)	74,70	(5,43)
HO	104,63	(7,60)	1,19	(0,09)
Summe	7.773,14	(564,90)	3.594,99	(261,26)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

3.2.1 Wie bereits erwähnt, ist der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke gem. § 3 (3) Wiener Zuweisungsgesetz der gesamte Pensionsaufwand der im Ruhestand befindlichen Beamten zu ersetzen. Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der WL, welche gemäß dem Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke im Jahre 2000 2.157,83 Mio.S (*entspricht 156,82 Mio.EUR*) betragen, wurden unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse abgerechnet. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1987, Pr.Z. 3806, trug die Stadt Wien mit Wirkung ab 1. Jänner 1988 die Pensionslasten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe. Diese hatten ihrerseits der Stadt Wien einen Dienstgeberpensionsbeitrag in Höhe von 20 % der Bezüge der aktiven Bediensteten zu leisten. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 1998, Pr.Z. 86/98-GFWWST, war diese Regelung auch für die nunmehrige WL anzuwenden. Da das Wiener Zuweisungsgesetz, welches mit 18. März 1999 in Kraft trat, die mit Beschluss des Gemeinderates

Unter Zugrundelegung einer teleologischen Interpretation kann die Rechtssituation dahingehend verstanden werden, dass der Gesetzgeber bereits bei dem Beschluss des Wiener Zuweisungsgesetzes von dem genannten Gemeinderatsbeschluss ausgegangen ist und dessen Geltung nicht berührt werden sollte. Es wird die Anregung des Kontrollamtes jedoch zum Anlass genommen werden, Überlegungen zur Verdeutlichung der Rechtslage anzustellen.

vom 17. Dezember 1998 festgesetzte Pensionsregelung der WL negiert, wurde angeregt, durch geeignete Maßnahmen für eindeutige Rechtssicherheit zu sorgen.

3.2.2 Bei der Einschau in die Pensionsabrechnung der WL für das Jahr 2000 war eine Divergenz des vorhandenen Zahlenmaterials festzustellen. Während die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke in ihrem am 1. Februar 2000 erstellten Rechnungsabschluss einen Bruttopensionsaufwand von 2.157,83 Mio.S (*entspricht 156,82 Mio.EUR*) auswies, betrug der von WS (Zahlungs- und Verrechnungsstelle der Pensionen der WL) am 16. Februar 2000 an die Magistratsabteilung 5 weitergeleitete Bruttopensionsaufwand nur mehr 2.156,68 Mio.S (*entspricht 156,73 Mio.EUR*).

Dem Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2000 war eine Bruttopensionslast von 2.199,67 Mio.S (*entspricht 159,86 Mio.EUR*) zu entnehmen. Da der Rechnungsabschluss infolge des frühen Buchungsschlusses die von der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke und WS übermittelten Daten nicht mehr berücksichtigen konnte, wurde als Bruttopensionslast die Summe des Voranschlages, vermehrt um die im Jahre 1999 entstandenen Mehraufwendungen von 16,42 Mio.S (*entspricht 1,19 Mio.EUR*), ausgewiesen.

Ein weiteres Abgrenzungsproblem dürfte mit der von der Magistratsabteilung 5 vorzunehmenden Abgeltung der Mehr- oder Minderaufwendungen für das Jahr 2000 gegeben gewesen sein. Lt. Zahlenwerk des Abschlusses der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke hätte die Magistratsabteilung 5 19,39 Mio.S (*entspricht 1,41 Mio.EUR*) und lt. Aufstellung der WS nur 0,57 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) abzugelten gehabt. Da jedoch bereits vor Gründung der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke die Spitzenabgeltung der Pensionslasten der WL immer nach den von WS übermittelten Daten erfolgte, wurde aus Gründen der Kontinuität ange-regt, das Rechenwerk der WS als Basis für die Abgeltung heranzuziehen.

3.2.3 In der von der WS an die Magistratsabteilung 5 übermittelten Pensionsabrechnung der WL für das Jahr 2000 wurden als Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberpensionsbeitrag auch die Aktivbezüge der Vertragsbediensteten, für welche auch an die Sozialversicherung entsprechende Dienstgeberpensionsbeiträge zu leisten sind, und auch die “Schneelöhne” der geringfügig Beschäftigten sowie die Bezüge der Ferialpraktikanten herangezogen. Da in Hinkunft pro Dienstnehmer nur ein Dienstgeberpensionsbeitrag entrichtet werden sollte, war anzuregen, die derzeit geübte Praxis der Tragung der Pensionslasten im Hinblick auf die bevorstehende Liberalisierung des Personennahverkehrs zu überdenken.

Die Differenz der Bruttopensionsaufwendungen der WL stellt ein terminbedingtes Faktum dar. Gem. Erlass vom 13. Dezember 2000, MD-2291-1/2000, musste der Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke spätestens bis Ende Jänner 2001 in der Magistratsabteilung 6 eingelangt sein. In der von WS an die Magistratsabteilung 5 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Weiterleitung des Bruttopensionsaufwandes der WL konnten Veränderungen des Zahlenmaterials noch Berücksichtigung finden.

Es ist dem Kontrollamt beizupflichten, dass infolge der seitens der Magistratsabteilung 5 vorgenommenen Abgeltung von Mehr- oder Minderaufwendungen Differenzen bewirkt werden können, auf welche die Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke jedoch keinen Einfluss hat.

Der Anregung des Kontrollamtes, das Rechenwerk von WS als Basis für die Abgeltung heranzuziehen, wird entsprochen werden.

Mit einem am 25. Oktober 2001 gefassten Gemeinderatsbeschluss wurde der Intention des Kontrollamtes Rechnung getragen. Demnach ist mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 ein Dienstgeberpensionsbeitrag im Ausmaß von 12,55 % nur mehr für Beamte zu entrichten. Für Vertragsbedienstete fallen daher lediglich Dienstgeberpensionsbeiträge nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an.

4. Bei einem Vergleich der von der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke und den einzelnen Gesellschaften in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Gesamtaufwendungen für das Personal waren ebenfalls unterschiedliche Beträge – bedingt durch die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen und durch unterschiedliche Abschlussstichtage – gegeben. Um festzustellen, in welcher Höhe das unterschiedliche Zahlenmaterial auf verschiedene Abgrenzungszeitpunkte zurückzuführen war, ersuchte das Kontrollamt die HO, die WL und die WS, entsprechende Überleitungen zu erstellen bzw. eine Zuordnung der Differenzbeträge darzustellen.

Während es der WL gelang, die Differenzbeträge des Rechnungsabschlusses der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke (6.712,52 Mio.S, *entspricht 487,82 Mio.EUR*) zum Rechnungsabschluss der WL (5.382,68 Mio.S, *entspricht 391,17 Mio.EUR*) zur Gänze den entsprechenden Konten zuzuordnen, war dies bei der HO (geringfügig) und der WS nicht der Fall. Bei der WS betrug der auf die unterschiedliche Jahresabgrenzung zurückzuführende, nicht eindeutig zugeordnete Differenzbetrag 16,37 Mio.S (*entspricht 1,19 Mio.EUR*) bei einer Gesamtdifferenz von 674,88 Mio.S (*entspricht 49,04 Mio.EUR*) und bei der HO 0,19 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) bei einer Gesamtdifferenz von 69,06 Mio.S (*entspricht 5,02 Mio.EUR*).

Bemerkenswert erschienen dem Kontrollamt auch die unterschiedlichen gemeinsamen Kontenmengen bei der Definition des Personalaufwandes im Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke und der Gesellschaften. So wurden die im Personalaufwand der Gesellschaften ausgewiesenen Konten, wie Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und der sonstige freiwillige Sozialaufwand, nicht im Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke und damit auch nicht in jenem der Stadt Wien berücksichtigt. Andererseits wurden die im Rechnungsabschluss der Magistratsdirektion – Personalstelle Wiener Stadtwerke erfassten Sachbezüge, Reisegebühren und Dienstkleider in den Rechenwerken der Gesellschaften anderen Bereichen zugezählt. Um in Hinkunft die Abstimmung der verschiedenen Abschlüsse zu erleichtern, wurde angeregt, das Einvernehmen über die dem Personalaufwand zuordenbaren Konten herzustellen.

5. Zusammenfassend war anzuregen, dass in Hinkunft unterschiedliche Beträge des Personalaufwandes in den einzelnen Rechnungsabschlüssen durch eine genaue inhaltliche und zeitliche Abgrenzung vermieden werden sollten. Sollte es nicht gelingen, die Stichtage der einzelnen Abschlüsse aufeinander abzustimmen, sollten zumindest nachvollziehbare Überleitungen erstellt werden.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um zwei völlig verschiedene Rechtskreise, die jeweils eine spezielle Zuordnung bewirken. Schon auf Grund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine geänderte Kontenzuordnung nicht möglich. Trotz des beachtlichen Aufwandes waren die Wiener Stadtwerke jedoch bemüht, dem Ersuchen des Kontrollamtes folgend eine Kontenüberleitung herbeizuführen. Die sich dabei ergebenden Differenzbeträge, die auch vom Kontrollamt angeführt wurden, sind primär termingebunden.

Auf Grund der bereits dargelegten Ausführungen ist der Aufwand für eine derartige generelle Kontenüberleitung bei zukünftigen Rechnungsabschlüssen sehr hoch. Dennoch werden die Wiener Stadtwerke die Anregung des Kontrollamtes in ihre Überlegungen einfließen lassen.